

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2006/42 vom 20. März 2007**

Sg Versicherungsgericht, 2007-03-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2006\\_42](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2006_42)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2006/42 du 20 mars 2007

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2006/42 del 20 marzo 2007

## **Regeste**

Art. 3c Abs. 1 lit. g ELG i.V.m. Art. 3c Abs. 1 lit. a ELG. Verzicht auf Erwerbseinkommen durch die Ehefrau des EL-Bezügers. Kriterien der Anrechenbarkeit eines hypothetischen Erwerbseinkommens, Beweisführung und Bemessungskriterien (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. März 2007, EL 2006/42). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 8C\_172/2007.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

a) Gemäss Art. 43 Abs. 1 Satz 1 ATSG nimmt der Sozialversicherungsträger die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor. Das Sozialversicherungsverfahren untersteht also dem Untersuchungsgrundsatz. "Der Untersuchungsgrundsatz besagt, dass die verfügende Instanz den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen, aus eigener Initiative und ohne Bindung an die Vorbringen oder Beweisanträge der Parteien richtig und vollständig abklären muss [...]. Rechtserheblich sind alle Tatsachen, von deren Vorliegen es abhängt, ob über die Rechte und Pflichten so oder anders zu entscheiden ist" (Thomas Locher, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 3.A., S. 443 f.). Bezogen auf Art. 3c Abs. 1 lit. g i.V.m. Art. 3c Abs. 1 lit. a ELG (Verzicht auf Erwerbseinkünfte) folgt aus dem Untersuchungsgrundsatz, dass eine EL-Durchführungsstelle abklären muss, ob eine verwertbare Erwerbsfähigkeit des EL-Ansprechers oder einer in die Anspruchsberechnung einbezogenen Person besteht und gegebenenfalls, ob diese Erwerbsfähigkeit auf dem aktuellen und realen Arbeitsmarkt verwertet werden könnte. Da es sich beim Fehlen eines Erwerbseinkommens um eine anspruchsbegründende Tatsache handelt, trägt der EL-Ansprecher den Nachteil der Beweislosigkeit. Kann also trotz vollumfänglicher Erfüllung der Untersuchungspflicht nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad nachgewiesen werden, dass eine Erwerbsunfähigkeit vorliegt bzw. dass die bestehende Erwerbsfähigkeit objektiv nicht verwertet werden kann, muss ein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet werden. b) Die häufigste Ursache für das Fehlen einer verwertbaren Erwerbsfähigkeit ist die Arbeitsunfähigkeit. Es handelt sich um die durch eine Gesundheitsbeeinträchtigung bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit, zumutbare Arbeit zu leisten (Art. 6 Satz 1 ATSG). Der Begriff der Arbeitsunfähigkeit ist zwar ein rechtlicher Begriff, aber die Ermittlung der Gesundheitsbeeinträchtigung und der daraus resultierenden Unfähigkeit, Arbeit zu leisten, ist die Aufgabe eines medizinischen Sachverständigen. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer aufgefordert, ein ärztliches Zeugnis beizubringen, das sich zur Arbeitsfähigkeit seiner Ehefrau äussere. Ob dies zulässig war oder ob die Beschwerdegegnerin damit die Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers bei der Sachverhaltsabklärung (Art. 28 ATSG) missbraucht hat, um sich den entsprechenden

Abklärungsaufwand zu ersparen, kann offen bleiben. Das ärztliche Zeugnis vom 11. Januar 2006, laut dem die Ehefrau des Beschwerdeführers noch zu 30% einer körperlich leichten Arbeit nachgehen könnte, vermag nämlich nicht zu überzeugen. Es stammt nicht von einem unabhängigen medizinischen Sachverständigen, sondern von einer Ärztin, die zur Ehefrau des Beschwerdeführers in einem Auftragsverhältnis (Behandlungsauftrag) steht. Beweisrechtlich ist das ärztliche Zeugnis vom 11. Januar 2006 deshalb als die Aussage einer Auskunftsperson und nicht als die Stellungnahme eines unabhängigen Sachverständigen zu werten. Erfahrungsgemäss schätzen behandelnde Ärzte die Arbeitsfähigkeit ihrer Patienten regelmässig erheblich tiefer ein als unabhängige medizinische Sachverständige (vgl. Ulrich Meyer-Blaser, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, S. 230). Ein Grund dafür mag das Bestehen eines Auftragsverhältnisses sein. Von grösserer Bedeutung ist aber wohl, dass behandelnde Ärzte i.d.R. über lange Zeit mit der – sich im Alltag immer wieder bestätigenden – pessimistischen Selbsteinschätzung ihres Patienten konfrontiert sind, dass sie meist mit ihren Therapiebemühungen mehr oder weniger erfolglos geblieben sind und dass sie geneigt sind, ihrem Patienten wenigstens dadurch zu helfen, dass sie ihm "zu seinem Recht verhelfen", d.h. das sie ihn bei der Durchsetzung seines Leistungsgesuches gegenüber der Sozialversicherung unterstützen. Im Einzelfall mag ein Zeugnis eines behandelnden Arztes eine unabhängige und objektive Arbeitsfähigkeitsschätzung enthalten. Fehlen aber klare Anzeichen dafür, dass der behandelnde Arzt sich bemüht hat, die Arbeitsfähigkeit seines Patienten so unabhängig wie ein Sachverständiger zu schätzen, so kann dem Zeugnis nur eine geringe Überzeugungskraft beigemessen werden (vgl. das unveröffentlichte Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. Februar 2006, IV 2005/78). c) Dies muss auch für das ärztliche Zeugnis vom 11. Januar 2006 gelten. Die Ehefrau des Beschwerdeführers hat bei der Beantwortung der entsprechenden Frage der Beschwerdegegnerin am 15. November 2005 auf ihre Gesundheitsbeeinträchtigung hingewiesen. Sie hat aber nur Beschwerden genannt, die sie gemäss dem ärztlichen Zeugnis vom 11. Januar 2006 in ihrer Arbeitsfähigkeit nicht beeinträchtigen. Sie selbst hat also ihren Rückenbeschwerden keine Bedeutung für die Arbeitsfähigkeit beigemessen, obwohl sich die Ärztin zur Begründung ihrer Arbeitsunfähigkeitsschätzung nur auf die Rückenbeschwerden beruft. Im ärztlichen Zeugnis vom 11. Januar 2006 fehlt zudem eine Umschreibung der konkreten Symptome des Rückenleidens und der daraus resultierenden Einschränkungen bei der Arbeit. Es fehlen auch Ausführungen zu den klinischen und bildgebenden Untersuchungsmethoden, die der Arbeitsfähigkeitsschätzung zugrunde gelegen haben. Die berichtende Ärztin hat nicht dargelegt, wie sie die Haushaltsarbeit der Ehefrau in die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit einbezogen hat, ob sie davon ausgegangen ist, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers neben der Haushaltsarbeit erwerbstätig sein müsste oder ob sie unterstellt hat, die Ehefrau des Beschwerdeführers wäre ganz von der Haushaltsarbeit befreit, wenn sie einer Erwerbstätigkeit nachginge. Eine überzeugende Aussage zur Arbeitsfähigkeit der Ehefrau des Beschwerdeführers müsste auf der Hypothese beruhen, dass die Haushaltsarbeit vollumfänglich durch andere Personen übernommen würde. Zusammenfassend ist festzustellen, dass das ärztliche Zeugnis vom 11. Januar 2006 nicht geeignet ist, mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu belegen, dass die Arbeitsfähigkeit der Ehefrau des Beschwerdeführers nur 30% beträgt. Die Beschwerdegegnerin hätte deshalb zur Beantwortung der Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein hypothetisches Erwerbseinkommen anzurechnen sei, nicht auf das

ärztliche Zeugnis vom 11. Januar 2006 abstellen dürfen. Bei einer korrekten Erfüllung ihrer Abklärungspflicht hätte die Beschwerdegegnerin eine unabhängige Begutachtung des Gesundheitszustandes und der Arbeitsfähigkeit der Ehefrau des Beschwerdeführers rückwirkend ab Juli 2001 (grundsätzlicher Eintritt der EL-spezifischen Schadenminderungspflicht) anordnen müssen. Der angefochtene Einspracheentscheid beruht somit auf einem unvollständig abgeklärten Sachverhalt. Er ist in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes ergangen, weshalb er als rechtswidrig aufzuheben ist. Die Sache ist zur weiteren Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Die Beschwerdegegnerin wird dabei zu beachten haben, dass sie die Abklärungspflicht trägt, d.h. dass sie nicht unter Verweis auf die Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers die Einreichung eines Privatgutachtens verlangen kann.

## **E. 2**

a) Steht die Arbeitsfähigkeit und die Art der unter Berücksichtigung der Krankheitsfolgen noch zumutbaren Arbeit fest, ist die Frage zu beantworten, ob die verbliebene Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt noch verwertbar ist. Massgebend ist jener Ausschnitt aus dem Arbeitsmarkt, der für die betreffende Person aufgrund ihrer Ausbildung, aufgrund ihrer Fähigkeiten und unter Berücksichtigung allfälliger quantitativer und/oder qualitativer Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit in Betracht kommt. Im vorliegenden Fall ist der Arbeitsmarkt für weibliche Hilfskräfte massgebend. Grundsätzlich gilt, dass eine natürliche Vermutung für die Verwertbarkeit der Arbeitskraft einer Hilfsarbeiterin besteht, selbst wenn es sich um eine Ausländerin ohne Ausbildung, ohne Arbeitserfahrung und ohne Deutschkenntnisse handelt. In Anwendung von Art. 3c Abs. 1 lit. g i.V.m. Art. 3c Abs. 1 lit. a ELG muss nämlich vorausgesetzt werden, dass eine von Armut bedrohte Ehefrau eines Invalidenrentners besonders motiviert nach einer Arbeitsstelle sucht und dass sie nach der erfolgreichen Stellensuche besonders motiviert arbeitet. Die natürliche Vermutung der Verwertbarkeit der Arbeitskraft kann nur dadurch widerlegt werden, dass sich die betreffende arbeitsfähige Person – analog der Lösung in der Arbeitslosenversicherung – in einem zumutbaren Ausmass so lange um Arbeit bewirbt, als sie noch keine Stelle gefunden hat. Relevant ist dabei nicht nur die Zahl, sondern auch die Qualität der Bewerbungen. Die Erfolglosigkeit der Arbeitsbemühungen liefert den Beweis dafür, dass eine nicht selbst verschuldete Arbeitslosigkeit vorliegt, dass also nicht auf die Erzielung eines Erwerbseinkommens verzichtet wird. Besteht krankheitsbedingt oder aufgrund persönlicher Umstände (z.B. aufgrund der notwendigen Betreuung kleiner Kinder oder der Pflege des hilflosen Ehegatten) eine Beschränkung auf eine Teilerwerbstätigkeit, so verschlechtert dies die Chancen einer Hilfsarbeiterin auf eine Arbeitsstelle nicht, denn die Statistik zeigt, dass in besonderem Mass weibliche Teilzeithilfskräfte gesucht werden. Nur so lässt sich nämlich erklären, weshalb die Löhne weniger stark unter dem statistischen Zentralwert liegen, als dies nach dem Beschäftigungsgrad eigentlich zu erwarten wäre (vgl. die Lohnstrukturerhebung 2004 des Bundesamtes für Statistik, Resultate auf nationaler Ebene, S. 25 Tabelle T6\*). Dass diese natürliche Vermutung für die Verwertbarkeit einer Teilarbeitsfähigkeit auch im vorliegenden Fall besteht, zeigt sich auch darin, dass das RAV am 23. Mai 2006 angegeben hat, motivierte Personen hätten selbst bei einem Beschäftigungsgrad von lediglich 30% Aussichten darauf, eine Stelle zu finden. Besteht allerdings neben einer krankheitsbedingten Reduktion der Arbeitsfähigkeit auf auch noch eine qualitative Einschränkung, insbesondere eine Beschränkung auf körperlich sehr leichte und wechselbelastende Tätigkeiten, so sinken die Chancen, eine Stelle zu finden, erheblich, denn Hilfsarbeiten, die nur stundenweise nachgefragt werden, sind meist körperlich eher

anspruchsvolle Arbeiten wie etwa Reinigungsarbeiten. Ab einer Arbeitsfähigkeit von 40% und weniger in Kombination mit einer Beschränkung auf leichteste Arbeiten besteht keine natürliche Vermutung für die Verwertbarkeit der Arbeitskraft auf dem hier massgebenden aktuellen und realen Arbeitsmarkt mehr (vgl. Plädoyer 5/02, S. 60 betreffend eine vergleichbare Situation im Haftpflichtrecht). Das ändert zwar nichts an der Pflicht der betreffenden Person, sich in Erfüllung der EL-spezifischen Schadenminderungspflicht motiviert zu bewerben. Von einem Verzicht auf ein Erwerbseinkommen kann aber – anders als im Normalfall – nur ausgegangen werden, wenn die EL-Durchführungsstelle nachweisen kann, dass die betreffende Person sich nicht für eine konkrete offene Stelle beworben oder dass sie eine angebotene Stelle nicht angenommen hat. Gestützt auf das Ergebnis der nachzuholenden medizinischen Abklärung wird die Beschwerdegegnerin anhand der vorstehenden Kriterien zu prüfen haben, ob die Arbeitsfähigkeit der Ehefrau des Beschwerdeführers verwertbar ist. b) Der Beschwerdeführer geht fehl, wenn er annimmt, dass die EL-spezifische Schadenminderungspflicht erst entstehe, wenn sie von der Beschwerdegegnerin abgemahnt werde. Der Beschwerdeführer hat seit Juli 2002 einen Anspruch auf eine Invalidenrente, d.h. er muss seit Juli 2001 durchgehend praktisch vollständig arbeitsunfähig gewesen sein. Seine Ehefrau hatte keine Veranlassung anzunehmen, er würde in absehbarer Zeit wieder arbeitsfähig werden. Ebenso wenig konnte sie davon ausgehen, dass die Familie von den Invalidenrenten der ersten und der zweiten Säule würde leben können. Sie hatte demnach keinen Grund, auf jede Arbeitsbemühung zu verzichten und zuzuwarten, bis der Beschwerdeführer von der Beschwerdegegnerin entsprechend abgemahnt würde. Praxisgemäss entsteht spätestens mit dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit des bisher erwerbstätigen Ehegatten die Schadenminderungspflicht in der Form der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den anderen, bisher den Haushalt führenden Ehegatten. Die Ehefrau des Beschwerdeführers wäre also gegebenenfalls ab 1. Juli 2001 verpflichtet gewesen, sich ernsthaft um eine Arbeitsstelle zu bemühen. Deshalb wäre ab EL-Anspruchsbeginn ein hypothetisches Erwerbseinkommen der Ehefrau des Beschwerdeführers anzurechnen. Bei der Bemessung dieses hypothetischen Erwerbseinkommens hat die Beschwerdegegnerin auf den tiefsten Zentralwert für weibliche Hilfskräfte in der Tabelle TA1 im Anhang zur Lohnstrukturerhebung 2004 abgestellt, nämlich auf den Wert der Branche 93 'persönliche Dienstleistungen'. Dies erscheint als gerechtfertigt, da die Ehefrau des Beschwerdeführers tatsächlich am ehesten in dieser Branche eine Stelle gefunden hätte. Nicht nachvollziehbar ist hingegen die Abzugspraxis der Beschwerdegegnerin, die im übrigen auf der Verfügungsstufe die Arbeitsunfähigkeit gemäss dem ärztlichen Zeugnis vom 11. Januar 2006 noch ignoriert hat. Weder das Alter noch die fehlende Berufserfahrung rechtfertigen einen Abzug vom statistischen Zentralwert, da sich diese Umstände in einer unqualifizierten persönlichen Hilfstätigkeit nicht nachteilig auswirken. Es sind auch keine anderen Konkurrenz Nachteile der Ehefrau des Beschwerdeführers erkennbar, die dazu zwingen würden, die Arbeitskraft zu einem unter dem Zentralwert liegenden Lohn zu offerieren, um so eine Chance auf eine Stelle zu haben. Ob indirekt behinderungsbedingte Nachteile einen über den allfälligen Arbeitsunfähigkeitsgrad hinausgehenden Abzug erfordern, wird erst nach Abschluss der medizinischen Abklärung geprüft werden können.

### **E. 3**

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3000.- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.